Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 24 (1968)

Heft: 10-11: 1893-1968 : 75 Jahre Frauenstimmrechtsverein Zürich : Stimmrecht ist Menschenrecht

Artikel: Tätigkeit und Ziele

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845810

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tätigkeit und Ziele

Von der vielseitigen Vereinstätigkeit, die auf den verschiedensten Gebieten in den Zeitraum vor 1900 zurückreicht, ergibt sich aus der Zusammenstellung von über fünfzig gemachten Eingaben ein eindrucksvolles, objektives Bild.
Es lassen sich daraus zwei für den Einsatz des Vereins massgebende Grundlinien erkennen: die Forderung der Frau nach vorenthaltenen Rechten und damit verbunden die Wahrung der Würde der Frau. Daneben, in diesem Anliegen sowohl enthaltend wie ihm Richtung gebend, der Wille, diese Rechte und nicht zuletzt das Recht der Persönlichkeit, in den Dienst derer zu stellen, welche des Rates, der Hilfe, des Schutzes bedurften und bedürfen.
Vom Zeitpunkt ihrer Gründung an verfolgte die Union für Frauenbestrebungen in der Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit Ideale und war bereit, diesen Idealen ihr bestes zu geben.
Es seien folgende Sachgebiete erwähnt:

Gerichtsbarkeit

Man möchte meinen, dass es nicht bedeutungsloser Zufall war, wenn die erste Eingabe der Union für Frauenbestrebungen, an die Adresse des Kantonsrates, der Zulassung der Frauen zur Advokatur (1897/98) galt, dem Recht der Fürsprache.
Nachdem diese Bemühungen Erfolg hatten, beschäftigte sie sich (1904) mit der Frage weiblicher Geschworener und Beisitzender in Strafprozessen, die sich mit Sittlichkeitsdelikten befassen. Das Verlangen (1908) nach aktivem und passivem Wahlrecht der Frauen für gewerbliche Schiedsgerichte wurde dahin berücksichtigt, dass (1911) den Frauen das passive Wahlrecht in Schiedsgerichte zugestanden wurde. Die Eingabe (1912) betreffend Wählbarkeit von Frauen zu Gerichtssubstitutinnen wurde 1913 wiederholt. Bereits 1898 ging die Union für Frauenbestrebungen an das Studium des Medizinalgesetzes und stellte das Ansuchen auf Anstellung einer Bezirksärztin. Später (1905) regte sie an, sich anlässlich der Revision des Medizinalgesetzes um das Zugeständnis einer Adjunktin für den Bezirksarzt zu bemühen. Sie unterzeichnete (1909) eine Eingabe, und deren Wiederholung, des «Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit» mit ähnlichen Begehren. Im Anschluss an Eingaben der «Reform» und des «Rechtsschutz» meldete die Union (1897) ihr Ansuchen im Hinblick auf die Vorbereitungen zur Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechts. 1898 lud sie neunundzwanzig Vereine zur Mitunterzeichnung einer Eingabe an den Bundesrat ein, welche diesen ersuchte, im zukünftigen schweizerischen Strafrecht den Schutz des Kindes zu sichern. Sie wies auf das beinahe vollständige Fehlen und die unbedingte Notwendigkeit gesetzlicher Handhaben hin gegenüber fehlbaren Eltern (Misshandlungen, auch zufolge Alkoholgenusses). Sie verfolgte die Frage weiter als Mitglied des inzwischen gegründeten «Bundes» (Bund Schweizerischer Frauenvereine) und brachte 1918 nochmals die Wünsche der Frauen zum Fünften Vorentwurf des Schweizerischen Strafrechts vor. 1899 wurden auf Anregung der «Frauenkonferenzen» Bern alle bis anhin gemachten Eingaben zum Zivilrecht zu einer gemeinsamen Eingabe zusammengefasst. Die Beratungen stützten sich auf die

Eingabe der Union von 1897, und die neue Petition enthielt alle von der Union gestellten Forderungen betreffend eheliche Gütertrennung, das Vormundschaftsrecht der Frauen, die Erhöhung des heiratsfähigen Alters. 1909 unterbreitete die Union dem «Bund» ihre vier Postulate inbezug auf Vormundschaft und Stellung des unehelichen Kindes, welche dieser mit Modifikationen weiterleitete. Sie bemühte sich bis zur endgültigen Fassung des Zivilgesetzes, direkt und indirekt, um die einschlägigen Fragen betreffend Erbrecht (1902), Gütertrennung, Ersparnisse aus dem Erwerb der Ehefrau, elterliche Gewalt, Verpflichtung der Heimatgemeinde der Mutter zur Alimentationsklage (1904), betreffend ehefähiges Alter, Stellung von Trinkern unter Vormundschaft. Sie sah ihre Aufgabe weiterhin darin, das Gesetz möglichst einem grossen Kreis von Frauen nahezubringen. Sie stellte wiederholt Vormünderinnen und versuchte, den Ausübenden dieses Amtes eine öffentliche Beratungsstelle zu verschaffen.
Während des Krieges (1916) vertrat die Union die Anliegen ursprünglicher Staatsangehöriger, welche durch ihre Eheschliessung feindliche Ausländerinnen geworden waren, und suchte ihnen die Ausnahmen des Rechtsschutzes zu sichern. Ebenso (1920) die Anliegen der geschiedenen Frau betreffend Beibehaltung des Namens des Ehemannes und damit ihrer Kinder.

Öffentliche Ordnung

Lokalen Charakter hatte die Stellungnahme der Union gegen die Initiative zur Wiedereinführung der öffentlichen Häuser in Unterstützung des »Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit» (1903). Sie verfolgte die Diskussion (1908) und beleuchtete das Problem anlässlich der neuen Vorlage zur Prostitutionsreglementierung (1912) in aufklärenden Vorträgen vom medizinischen, rechtlichen, sozialen, psychologischen und sittlichen Standpunkt aus. Sie forderte strengeres Vorgehen der Polizei gegen Kioske, welche Schundliteratur und obszöne Bilder führten (1908/09). Sie unterzeichnete Eingaben betreffend Präventivzensur des Kinofilms (1916) und bedenkliche sittliche Zustände. Sie schenkte ihre Aufmerksamkeit den gesetzlichen Grundlagen für die Sonntagsruhe und den Sonntagsladenschluss (1902) und wandte sich, nachdem ein Gesetzesentwurf vorlag, über die «Gemeinnützigen» in der Angelegenheit an den Kantonsrat. Schon «Rechtsschutz» und «Reform» hatten versucht, zur Lösung der Kellnerinnen- und Wirtschaftsfrage beizutragen. 1898 unterzeichnete die Union eine Eingabe betreffend Errichtung eines alkoholfreien Volkshauses, 1909 im Zusammenhang mit der partiellen Revision des Wirtschaftsgesetzes eine solche betreffend Wirtschaftsschluss, Patenterteilung, Kleinverkauf, alkoholische Getränke. Sie plädierte (1914) für die Einführung des Wirtschaftsschlusses auf 24 Uhr und unterstützte (1919) die Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus wegen Revision der Artikel 31 und 32 der Bundesverfassung.
Die Union beschäftigte sich mit allen Revisionen des Steuergesetzes. Sie machte eine Eingabe betreffend Steuerfreibelassung alleinstehender Personen, die sechzig Jahre alt sind und ein eigenes Vermögen von nicht mehr als zehntausend Franken besitzen (1899). Sie

stellte (1905) die erste zürcherische Armeninspektorin und diskutierte 1914 und 1928 die Armengesetzrevisionen und die Ursachen der Verarmung.

Erziehungs- und Berufsfragen

1898 nahm sich die Union der Frage der Lehrtöchter an. 1900 erhielt sie eine Zuschrift des städtischen Arbeitsamtes betreffend Frauenerwerb und Arbeitslosenfrage. Die Initiative von Frau Boos für die Schaffung einer Zentralstelle für Frauenarbeit kam, obschon der Stadtrat eine Subventionierung in Aussicht stellte, zu früh. Der von der Union ausgearbeitete Entwurf konnte nicht verwirklicht werden. Die Idee harrte zehn Jahre ihrer Erfüllung. Die Union übernahm die Enquête unter den weiblichen Arbeitslosen und stellte fest, dass die Schwierigkeiten besonders die Handels- und Bureauangestellte betrafen. Es wurde angeregt, das Lehrlingspatronat durch Frauen zu einer Berufsberatungsstelle zu erweitern und die Lehrlingsprüfung obligatorisch zu erklären. Die Union versuchte in diesem Zusammenhang wenn immer möglich eine Organisation der Arbeiterinnen zu erzielen. In Zusammenarbeit mit dem Bund Schweizerischer Frauenvereine befasste sich die Union mit den Problemen der Heimarbeit, und auf ihre Anregung hin unternahm dieser die Enquête unter den Lehrtöchtern und Arbeiterinnen (1912). Er wurde in dieser Arbeit wesentlich von bekannten Mitgliedern der Union unterstützt. 1915 schlug die Union der Einigungskommission des Gewerbeverbandes auf deren Wunsch mit Erfolg Frauen zur Wahl vor. 1916 veranlasste sie eine Aussprache unter den Lehrmeisterinnen, welche zur Gründung eines Meisterinnenverbandes führte. Sie regte beim Bund Schweizerischer Frauenvereine die Gründung von Frauengewerbe-Vereinen auf schweizerischem Boden an. 1917/18 beteiligte sie sich an einer Enquête über «Gleiche Arbeit, gleicher Lohn». 1898 hatte sich auf Veranlassung der Union eine Organisation der weiblichen kaufmännischen Hilfsangestellten konstituiert. Auf eine Verordnung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins hin, weibliche Kandidaten seien nicht zur Prüfung zuzulassen, richtete die Union 1899 eine Eingabe an den Bundesrat, in welcher sie für die weiblichen Lehrlinge gleiche Voraussetzungen forderte wie für die männlichen; sie beantragte, die Forderung als Voraussetzung an die Verabfolgung einer Bundesunterstützung zu knüpfen. Der Bundesrat hiess das Ansuchen gut, unter der Begründung «gleichwertige Leistungen bedingen gleichen Lohn, und die Frage, von welchem Geschlecht sie ausgeführt werden, fällt ausser Betracht.» Trotzdem wurde den Mädchen die Zulassung zu den Prüfungen erst durch das neue Lehrlingsgesetz (1906) ermöglicht. Von 1910 an wurden sie als Schülerinnen aufgenommen. Als 1907 der Regierungsrat das Schutzgesetz für weibliche Ladenangestellte auch auf die weiblichen Büroangestellten ausdehnen wollte, sah sich die Union angesichts der gefährdeten Konkurrenzfähigkeit genötigt, zu intervenieren. Die Bestimmung wurde rückgängig gemacht.

Als weiteren Erfolg durfte die Union die Gründung eines Vereins weiblicher Bureauangestellter buchen. 1901 verfocht sie die Forderung, «gleicher Maximallohn auf Grund gleicher Leistungen» zu Gunsten der weiblichen Postangestellten. Eine Eingabe an die zuständige bundes-

rätliche Kommission wurde nicht behandelt, eine solche an das Postdepartement erhielt negativen Bescheid. Auch der Bundesrat schien nicht willens, das für die kaufmännische Angestellte anerkannte Prinzip uneingeschränkt in die Praxis zu übersetzen. Eine weitere Eingabe an die Bundesversammlung hatte ebenso keinen direkten Erfolg. Immerhin wirkte sich die Intervention positiv auf die Anstellungsverhältnisse der weiblichen Postangestellten aus. Die Angelegenheit wurde später vom Bund Schweizerischer Frauenvereine aufgegriffen. 1918 vertrat die Union in eigener Eingabe an den Kantonsrat und an eine bundesrätliche Kommission die Postulate der Oberin Freudweiler: Verkürzung der Arbeitszeit der Krankenschwestern der kantonalen Anstalten auf zehn Stunden, zweiundfünfzig Ruhetage, Ferien, Vertretung der Frauen in Sanitätskommissionen. Später gelangte die Union an den Bund Schweizerischer Frauenvereine, damit er sich der Altersfürsorge der Krankenschwestern annehme. 1896 richtete die Union eine Eingabe an den Erziehungsrat betreffend Entlastung der Schüler und Erhöhung des Gehaltes an Arbeitslehrerinnen, 1897 eine solche für Erweiterung des Turnunterrichtes für Mädchen mit Turnlehrerinnen. Sie erneuerte die letztere 1909 und verband sie mit einem Ansuchen um Verlängerung der Ausbildungszeit für Arbeitslehrerinnen. 1911 folgte ein gemeinsam mit andern Vereinen gestelltes Gesuch um Einführung und Erweiterung des Hygieneunterrichtes, und 1913 eine Eingabe an den Stadtrat betreffend Schularztassistentin. Während der Kriegsjahre befasste sich die Union mit der Reorganisation der Sekundarschule, der Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts an der Mittelschule und versuchte, Einblick zu gewinnen in die Umorganisation der Höheren Töchterschule, für deren erste Maturitätsklasse sie sich bereits 1904 eingesetzt hatte.
1918 wagte sie den Vorschlag, an der Gewerbeschule Vaterlandskunde im Zusammenhang mit Frauenstimmrecht einzuführen, und richtete ein entsprechendes Gesuch an die Direktion. 1909 verfolgte sie die Kantonsratsdebatte über das Gesetz der Lehrerwitwen- und Waisenversicherung. Sie tat 1912, zusammen mit anderen Vereinen, auch in finanzieller Hinsicht ihr Möglichstes, um das Lehrerinnenzölibatgesetz zu Fall zu bringen. Als die Aufsichtskommission des Seminars Küsnacht der Erziehungsdirektion per 1923/24 Sistierung der Aufnahme von Mädchen beantragte und der Erziehungsrat beschloss, vom Jahre 1926 an keine Wahlfähigkeitsausweise mehr an Mädchen abzugeben, obwohl diesen Zulassung zur Prüfung gestattet sei, gründete die Union, zusammen mit dem Lehrerinnenverein und der Frauenzentrale, ein Komitee und richtete durch dieses ein Schreiben an die Erziehungsbehörden. Der Beschluss des Erziehungsrates wurde daraufhin stillschweigend rückgängig gemacht.

Soziale Anliegen

Der Erste Weltkrieg (1914—1918) stellte ganz bestimmte Anforderungen. Viele Mitglieder der Union leisteten praktische Arbeit in der «Frauenhilfe». Die Union unterschrieb eine Eingabe betreffend Sicherstellung wichtiger Nahrungsmittel für die Volksernährung. Sie richtete (1918) eine von fünf Frauenvereinen unterzeich-

nete Petition an das Rote Kreuz, in welcher dieses aufgefordert wurde, für die raschmöglichste Linderung der Not in Deutschland und Oesterreich einzutreten. Sie veranstaltete einen öffentlichen Ausspracheabend über den Beitritt zum Völkerbund und war (1918) am internationalen Frauenkongress für Völkerverständigung in Bern vertreten. Sie hatte 1898 eine Adresse an die Friedenskonferenz im Haag gesandt. Eingehend über Rechte und Pflichten informiert, schlug die Union (1914) mit Erfolg Frauen zur Wahl in den Genossenschafts- und Aufsichtsrat des Lebensmittelvereins Zürich vor. Sie verfolgte auch die späteren Neuwahlen und das Hineinspielen der politischen Parteien. Sie diskutierte (1910) den Gesetzesentwurf zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Äusserst rege beteiligte sich die Union an der Propaganda für die Krankenversicherung für Frauen und Kinder (1914). Sie stellte an den Bund Schweizerischer Frauenvereine den Antrag, bei der Kommission für Alters- und Unfallversicherung das Obligatorium zu befürworten. Sie referierte über die Mutterschaftskassen (1902), Mütterrenten, Familienzulagen. Sie setzte sich für umfassendere Versicherungsbeiträge an Wöchnerinnen ein (1914), für eine Fürsorgestelle für schutzbedürftige Frauen. Sie schenkte ihre Aufmerksamkeit den Jugendorganisationen. Am Rande der sozialen Anliegen seien weiter erwähnt verschiedene Probleme der Fürsorge, der bedingte Straferlass, das weibliche Dienstjahr (1902, 1909, 1920), die weibliche Polizei, das Angestelltenverhältnis der Dienstboten (Antrag 1900 an das Arbeitsamt betreffend Einführung spezieller Normen gegen Ausbeutung der Mädchen).

Frauenstimmrecht

Obschon der Union für Frauenbestrebungen die zusätzliche Bezeichnung «Stimmrechtsverein» erst 1909 beigelegt wurde, als nämlich der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht gegründet worden war, hatte der Gedanke des Frauenstimmrechts, vom «Reform» 1894 aufgegriffen, in der Union schon vor 1900 deutlich Wurzeln gefasst. Sie brachte die Frage 1903 an der Generalversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine in Genf zur Sprache und suchte von der Notwendigkeit zu überzeugen, dass die Sache auf schweizerischer Ebene Beachtung und Unterstützung finde. Die erste Gelegenheit für eine praktische Initiative ergab sich 1901 anlässlich der Beratungen über das neue kantonale Kirchengesetz. Die Union sandte den kurzen Entwurf einer Eingabe an möglichst viele Vereine des Kantons, um so die Stellungnahme der Landbevölkerung zu eruieren. Auf zustimmende Antworten hin richtete sie die Eingabe an den Kantonsrat; sie enthielt den vielseitig begründeten Wunsch, es sei den Frauen das kirchliche Mitspracherecht zu gewähren. Die Eingabe wurde vom Kantonsrat als «verspätet» an die Synode überwiesen. Hätte es nicht besser heissen sollen «verfrüht«? Noch blieben, wie die Zukunft lehren sollte, dem Begehren sechzig Jahre Zeit.

Als 1896 das neue Schulgesetz vorberaten wurde, hatte die Union in einer Eingabe an den Erziehungsrat den Wunsch geäussert, es sei den Frauen die Mitwirkung im Schulwesen in erweitertem Masse gestattet. 1899 lag ein Entwurf zu einem neuen Zuteilungsgesetz vor, mit der Bestimmung, dass im stadtzürcheri-

schen Schul- und Armenwesen Frauen zugezogen werden sollten. Es blieb vorerst unbeachtet, dass das neue Schulgesetz selber eine derartige Bestimmung nicht enthielt, und eine Eingabe der Union an den Schulvorstand zur Wählbarkeit der Frauen in die Schulpflegen erfolgte nicht innert nützlicher Frist.
Während in der Praxis Frauen bereits in verschiedenen Kommissionen zugezogen wurden, konnte das Postulat der Union über das Zuteilungsgesetz hinaus nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Besprechung mit der kantonalen Behörde verlief positiv. Die Parallelen Kirche und Schule trafen sich erstmals 1907 in der kantonalen Gesetzesvorlage über Wahlen und Abstimmungen, wonach wenigstens den Gemeinden das Recht eingeräumt werden sollte, Frauen in Schul-, Armen- und kirchliche Behörden zu wählen. Die Union versuchte es diesmal damit, die Frauen, insbesondere auch auf dem Lande, über die Gesetzesvorlage aufzuklären und wo immer möglich zu einer indirekten Einflussnahme zu bewegen. Ihre Bemühungen wurden teilweise von der Presse aufgegriffen. Ob und inwiefern gerade die Bestimmung, welche den Frauen einige Rechte einräumen sollte, daran schuld war, dass das Gesetz verworfen wurde, blieb unklar. Die neubearbeitete Vorlage, welche 1911 zur Abstimmung gelangte, enthielt die gleiche Bestimmung. Von einer Eingabe, die beabsichtigte, die Bestimmung auf das aktive Wahlrecht auszudehnen, wurde aus Gründen der zeitlichen Unzweckmässigkeit abgesehen. Ebenso unterblieb eine in Aussicht genommene Eingabe betreffend Zusätze zu Paragraph 1 und Paragraph 10, welche als Vorbehalte den Schweizerbürgerinnen das Stimmrecht für einzelne Wahlen und die Wählbarkeit für weitere Ämter zuerkennen sollten. Die Abstimmung über den Proporz nahm am 2. April 1911 den befürchteten negativen Ausgang, wodurch das Wahlgesetz wieder zurückgestellt wurde. Beiden Gebieten, Kirche und Schule, hat die Union in den folgenden Jahren ihre ununterbrochene Aufmerksamkeit geschenkt. 1912 gelangte die Union mit ihrer alten Forderung in einem neuen Gesuch an den Stadtrat: Wahl von Frauen in die Zentral- und Kreisschulpflege. Die Bestimmung wurde im abgeänderten Zuteilungsgesetz bestätigt. 1913 machte die Union erstmals den verschiedenen Parteivorständen definitive Vorschläge für Schulpflegerinnen. Sie wiederholte solche Nominationen bei jeder Neuwahl. Später erfolgten diese durch die Frauenvereine der Stadtkreise. Wenn sich das Stärkeverhältnis der männlichen und weiblichen Mitglieder in der stadtzürcherischen Schulpflege nur langsam zugunsten der Frauen verschob, so ist darauf hinzuweisen, dass es für eine Partei ein nicht zu unterschätzendes Opfer bedeutete, einen Sitz an eine neutrale, politisch rechtlose Frau abzutreten. 1913 beschloss die Union, eine neue Initiative für das aktive und passive Frauenstimmrecht in Kirchen-, Schul- und Armensachen. Sie richtete ein entsprechendes Gesuch an den Kirchenrat und verteidigte das Ansuchen in einem öffentlichen Vortrag in der Kirche Neumünster, worauf eine Resolution für das kirchliche Frauenstimmrecht angenommen wurde. Ebenfalls auf Anregung der Union gelangte eine von fünfzehn stadtzürcherischen Vereinen und dem Frauenstimmrechtsverein Winterthur unterzeichnete Eingabe an die Kirchensynode; diese

beschloss, dem Kantonsrat eine Initiative einzureichen mit dem Ansuchen, den Frauen das aktive und passive Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten zu erteilen. Eine weitere, von der Union in die Wege geleitete Eingabe an den Kantonsrat (1914) bezog die politischen Gemeinden des Kantons mit ein und enthielt Wünsche zum Verfassungsgesetz und Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen. Artikel 16 sollte den Frauen das Wahlrecht nicht nur bei der Besetzung öffentlicher Ämter zusprechen, sondern auch in allen andern Angelegenheiten. 1920 richtete die Union eine Petition an den Kirchenrat wegen Zulassung von Frauen zum Pfarramt.

Nie vergass die Union ob den Teilaufgaben das Ganze. 1914 ersuchte sie den internationalen Frauenbund, anlässlich seines Kongresses in Rom das Stimmrecht in sein Programm aufzunehmen. Sie richtete Eingaben an die grossen bürgerlichen Parteien mit der Einladung, die Frage der erweiterten Frauenrechte zur Verhandlung zu bringen (1917). Sie unterstützte (1918), gemeinsam mit dem Frauenstimmrechtsverein Winterthur, die Motion Greulich: Revision der Kantonsverfassung im Sinne des gleichen Stimmrechts und der gleichen Wählbarkeit für Schweizerbürgerinnen wie für Schweizerbürger in allen Angelegenheiten und für alle Ämter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden. Sie lud die Frauenvereine des Kantons zur Diskussion über die Frage ein, stellte Referentinnen, versandte Propagandamaterial. Bis Ende März 1918 erhielt sie zwölf zustimmende und dreizehn ablehnende Antworten. Sie stellte weitere Referenten, versuchte die der Frauenzentrale angeschlossenen Vereine zu gewinnen. Sie wurde vom Regierungsrat dahin begrüsst, ob sie eine Vorlage für das umfassende Stimmrecht oder ein schrittweises Vorgehen als vorteilhafter erachte. Gleichzeitig überstürzten sich die Ereignisse des In- und Auslandes. Auf die Vorlage des Regierungsrates für das kommunale Stimmrecht hin richtete die Union, zusammen mit dem Stimmrechtsverein Winterthur und der Frauenzentrale, 1919 eine Eingabe an den Kantonsrat mit dem Verlangen nach dem vollen kantonalen und Gemeindestimmrecht. Es wurden Propagandavorträge gehalten, über siebzig Gemeinden persönlich besucht, ein Aktionskomitee gegründet. Die Initiative Lang wurde am 8. Februar 1920 mit vier Fünftel verworfen (21 631 Ja, 88 595 Nein). Es folgte 1922 die Gesetzesvorlage über Wahlen und Abstimmungen. Die Union unterzeichnete eine von achtundsechzig Zürcher Frauenvereinen an den Kantonsrat gerichtete Eingabe, die Wählbarkeit der Frauen in Kirchen-, Schul- und Armenpflege und Vormundschaftsbehörden auf Kirchenrat und Pfarramt auszudehnen. Zur Unterstützung der Vorlage bildete sich aus weitesten Kreisen ein neues Aktionskomitee. Die Presse war engagiert, Demonstrationsversammlungen fanden statt. In Vorträgen sprachen Mlle. Emilie Gourd, Dr. Gertrud Bäumer, Dr. Briner, Rektor von Wyss, Vikarin Pfister, Frau Glättli. Ein Auszug aus der Broschüre Graf: «Die Frau im öffentlichen Leben» wurde in siebenundvierzigtausend Exemplaren versandt. Die Antwort der Zürcher Bürger: nochmals ein deutliches Nein.

Es wurde nicht viel über die Propagandatätigkeit der Union in allgemeiner Hinsicht gesagt. Es wäre hinzuweisen auf die Zeitschrift «Frauenbestrebungen», auf Tausende von Flugblättern, auf Fragebo-

gen, ein Frauen-Sechseläutenblatt und -bild sogar. Auf Einladungen an die Präsidentinnen von Landvereinen, einen Propagandafonds, geäufnet durch freiwillige Beiträge, auf die vielen von der Union ausgegangenen Anregungen. Die beste Form der Propaganda war jedoch stets die objektive. Die umfassendste und grundlegende Propagandatätigkeit der Union bestand zweifellos in ihrem unablässigen Bemühen, in Diskussionsreferaten und öffentlichen Vorträgen die sich stellenden wesentlichen Fragen aufzurollen und zu klären. Eine beachtenswerte Anzahl der Referate und Vorträge erschien im Druck.

Diskussionsreferate, öffentliche Vorträge, Wandervorträge, Kurse

Es ist nicht möglich, in einem kurzen Überblick der Vielgestaltigkeit der langen Reihe von Diskussionsreferaten und «öffentlichen Vorträgen», wie sie 1928 zusammengestellt wurde, gerecht zu werden. Einige wenige Hinweise müssen genügen. Es erstaunt vorerst die Verschiedenheit der Diskussionsgegenstände. Ideelles findet sich zusammen mit Materiellem, Literatur mit Fragen des Alltags. Es erstaunt die Weltoffenheit der Interessen. Wie in der Entwicklung des Vereins, dessen Spiegelbild die Referate wiedergeben, findet sich in ihnen eine Linie von der Vielheit zu grösserer Einheitlichkeit. Fragen, welche eine Lösung gefunden, verschwinden aus der Themenreihe. Es erübrigt sich die Diskussion über an neue Instanzen abgetretene Aufgaben.

Die im Rahmen des Vereins gehaltenen Diskussionsreferate dienten in erster Linie den Interessen, der Aufklärung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder. Ihre Themenwahl ist die freiere. Bereits um die Jahrhundertwende finden wir neben Referaten über Zivilrecht und Gewerbegesetz solche über Hygiene, Mädchenerziehung, die Arbeitsleistung der Frau und ihre Wertung, die Erziehung zur Musse. Über Frauenstimmrecht, Freiwilligenjahr für Frauen. Wir begegnen einer neuzeitlichen Einstellung zum Kinde, zum Strafrecht, zur Hausfrau. Referenten und Referentinnen teilen sich in die Aufgabe. Immer wieder lesen wir die Namen Herr und Frau Boos-Jegher. Später werden die besprochenen Fragen konkreter: es handelt sich um den Ausschluss von Frauen aus dem Postdienst, gleiche Arbeit, gleicher Lohn, das Lehrlingsgesetz, Heimarbeit, die Stellung der Frau im Handelsgewerbe, die Arbeitsverhältnisse der Krankenpflegerinnen.

Die öffentlichen Vorträge sind mehr als die Diskussionsreferate zeitgebunden. Sie greifen die in der Öffentlichkeit aktuellsten Probleme auf: Organisation der weiblichen kaufmännischen Angestellten, Kranken- und Unfallversicherung, Mutterschaftskassen, Reformbestrebungen im Mädchenschulwesen, Wirtschaftsgesetz, Valutafragen, Eintritt der Schweiz in den Völkerbund, die Tätigkeit des internationalen Arbeitsamtes, das Recht der Frau, das Frauenstimmrecht. Die Vortragenden sind meist Sachverständige, in der Öffentlichkeit bekannte Persönlichkeiten. Wir stossen auf die Namen Professor Vetter, Oberrichter Wolf, Dr. H. Trog, Frau Dr. Bleuler-Waser, Fräulein R. von Mülinen, Commandant Allen (London), Professor Ragaz.

Die Wandervorträge befassen sich beinahe ausschliesslich mit dem Frauenstimmrecht und den entsprechenden Ab-

stimmungen. Die Referenten waren diskussionssichere Vertreter und vor allem Vertreterinnen des Postulates, die Adressaten die Landgemeinden des Kantons.
Die von der Union durchgeführten Kurse erfüllten eine Aufgabe, welche in der Folge die Volkshochschule und andere öffentliche und private Lehrzentren übernahmen. Es seien erwähnt: 1899 Dr. iur. Schurter: Das schweizerische beziehungsweise zürcherische Familienrecht mit besonderer Berücksichtigung der Stellung der Frau. Zwölf Vorträge, über hundert Teilnehmer. 1910 Nationalrat Fritschi: Vereinsleitung. 1916 Fräulein Dr. iur. Bindschedler: Staatsbürgerkunde. Im Druck erschienen. Gemeinsam mit der Pestalozzigesellschaft.

Die unentgeltlichen Rechtskonsultationen

Es handelte sich dabei um eine Aufgabe, welche bei der Zusammenlegung der Vereine «Reform» und «Rechtsschutz» von der Union von letzterem übernommen wurde.
Schwierigkeiten verursachten der Mangel an finanziellen Mitteln einerseits und an zur Verfügung stehenden Personen, welche über die notwendigen Rechtskenntnisse verfügten, anderseits. Immerhin wurden durchschnittlich ungefähr dreihundert Audienzen im Jahr erteilt. Oft handelte es sich lediglich um Beratung in Fragen des täglichen Lebens. Oft mussten die Mittel zur Verfolgung der Rechte von der Union für Frauenbestrebungen aufgebracht werden. Auch Männer erhielten Rat. In mehr als der Hälfte der Fälle ging es um Scheidungs- oder Alimentationsklagen, um Familienzwistigkeiten. Ebenso deprimierend war die Tatsache, dass sich immer von neuem das Fehlen gesetzlicher Handhaben zum Schutze der Frau erwies. Wieder und wieder zeigte sich die Wünschbarkeit der Vertretung der Frauen in Gerichten, die Notwendigkeit umfassender Aufklärung unter den Frauen über Rechtsbegriffe. Grösster persönlicher Einsatz ermöglichte es der privaten Institution, ihre Aufgabe soweit zu führen, bis zu deren Übernahme amtliche Stellen und neue Institutionen geschaffen worden waren, so die Amtsvormundschaft, die städtischen Rechtskonsultationen für Unbemittelte, der Verein für Frauen- und Kinderschutz, das Protektorat für alleinstehende Frauen. 1910 war man so weit.

Bibliothek

1898 legte die Union für Frauenbestrebungen in «Karl dem Grossen» die folgenden Zeitschriften auf: «Neue Bahnen», «Schweizerische Frauenzeitung», «Frauenbewegung», «Die Frau», «Journal des Femmes».
1900 versuchte sie, diese und weitere Zeitschriften den Mitgliedern in Form einer Lesemappe zugänglich zu machen. Der Grundgedanke dabei war die Gründung einer Bibliothek. Dies gelang 1903. Sie nahm ihren Anfang in einem Schrank im Sitzungszimmer des «Blauen Seidenhofes». Der Jahreskredit, einem kargen Budget abgerungen, betrug fünfzig Franken.
Die Bibliothek der Union hat während dreizehn Jahren manch Lesenswertes gesammelt, das durch die Schenkung an die Frauenzentrale einem weiteren Leserkreis vermittelt werden konnte.
Annie Hofmann

Die Fortschritte des Frauenstimmrechts in der Schweiz
La marche du suffrage féminin en suisse

An der I. Saffa in Bern 1928 zogen im Eröffnungsfestzug vom 26. August Mitglieder des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht eine Schnecke als Symbol für die «Fortschritte» des Frauenstimmrechts in der Schweiz mit.

(Diese Foto wurde uns freundlicherweise von Frau Dr. Annie Leuch-Reineck, Ehrenmitglied des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, St. Prex zur Verfügung gestellt.)